



Vergabe von Briefdienstleistungen

**Veranstaltung des forum vergabe e.V.
am 29.10.2015 in Hannover**

Thesen

erstellt und verantwortet vom forum vergabe e.V.

1. Der Postmarkt – aktuelle Entwicklungen

Martin Balzer, 5. Beschlusskammer, Bundesnetzagentur, Bonn

- Die Nachfrage nach Briefdienstleistungen ist seit 2006/2007 rückläufig. Aufgrund der typischerweise hohen Fixkosten führt dies jedoch nicht zu Preissenkungen.
- Es gibt eine Reihe von Geschäftsmodellen, die sich erheblich unterscheiden.
- Ziel der Regulierung ist es, in einem von einem Unternehmen dominierten Markt Wettbewerb zu schaffen bzw. zu simulieren. Daher orientieren sich die regulierten Preise an den Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung, nicht den tatsächlichen Kosten.
- Bei Änderungen der Preise durch die Deutsche Post AG kann sich bei laufenden Verträgen eine Diskriminierungs-Problematik ergeben. Generell werden diese nur ex-post überprüft.
- Das Weiterreichen von Preiserhöhungen aus dem Vertrag zwischen Konsolidierer und Universalpostanbieter an den Auftraggeber des Konsolidierers ist vor allem ein vertragsrechtliches Problem.
- Die Dienstleistung der förmlichen Zustellung unterfällt ebenfalls der Regulierung. Anders als bei den Briefdienstleistungen muss jeder Anbieter seine Entgelte genehmigen lassen.

2. Eignungsprüfung und Angebotswertung

Rechtsanwalt Dr. Wolfram Krohn, M.P.A., Denton, Berlin

- Es ist eindeutig zu trennen zwischen den inhaltlichen Anforderungen an die Eignung und den verlangten Nachweisen.
- Referenzen dürfen maximal für drei Jahre verlangt werden.

- Anforderungen an die Gleichwertigkeit von Referenzen dürfen nicht verwässert werden (überzeugend OLG Frankfurt/Main v. 08.04.2014, 11 Verg 1/14). Es empfiehlt sich, für Referenzen konkrete Vergleichsmengen vorzugeben.
- Gerade im Hinblick auf Newcomer sollten die Anforderungen an die Bieterreignung nicht zu hoch angesetzt werden. Solche Anforderungen müssen stets einen Auftragsbezug aufweisen.
- Bei Zulassungen oder Zertifizierungen ist nicht allein auf eine DIN o.ä. zu verweisen; andere Nachweise sind zuzulassen.
- Für den sekundär eingesetzten Universaldienstleister ist ein Verzicht auf Nachweise sinnvoll.
- Bei den (gegenüber reinen Briefdienstleistungen) komplexen Postdienstleistungen ist ein reiner Preiswettbewerb regelmäßig unzulässig.
- Bei Konzepten hat sich eine Bewertung nach Schulnoten bewährt.
- Eine Mindestanforderung von E+1 > 90 % ist diskriminierend.
- Die Leistung „aus einer Hand“ kann wegen der geringen Anfälligkeit von Schnittstellenproblemen positiv bewertet werden.

3. Gestaltungsspielräume

Bernd Karnatz, Deutscher Verband für Post, Informationstechnologie und Telekommunikation e. V. (DVPT), Berlin

- Bei Postdienstleistungen sind bei erstmaliger Ausschreibung Einsparungen von bis zu 50 % zu beobachten.
- Wegen der Dauer von Vergabeverfahren und deren Vorbereitung sollte der Auftraggeber ausreichend Zeit einplanen. So kann es z.B. dauern, Postausgangsstrukturen zu ermitteln.
- Das Leistungsverzeichnis muss eine eindeutige Kalkulation ermöglichen, weswegen sich eine Aufteilung nach Zustellbezirken und Leistungen anbietet (z.B. Regional/Briefe bundesweit/Infopost bundesweit).
- Diese Aufteilung kann auch für eine sinnvolle Losbildung genutzt werden,
- Bei einer Laufzeit von zwei Jahren ist eine Preisanpassungsklausel nicht erforderlich. Das überschaubare Preisrisiko trägt der Auftragnehmer.

4. Mindestlohnvorgaben von Bund und Ländern

Rechtsanwalt Axel G. Günther, Bad Dürkheim-Leistadt

- Vorgaben zum Lohnniveau sind grundsätzlich geeignet, den freien Dienstleistungsverkehr einzuschränken. Daher bedürfen sie einer Rechtfertigung.
- Eine Richtlinie kann Primärrecht nicht einschränken.
- Die Nichtvorlage einer Verpflichtungserklärung darf nicht für ein präventives Ausschlussrecht als ein Indiz für die Ankündigung einer Weigerung, den Vertrag zu erfüllen, dienen.
- Ein Ausschluss nach dem MiLoG ist vorher anzukündigen und „soll“ nur erfolgen, wenn die Unzuverlässigkeit fortbesteht.
- Auch vor einer Kündigung aus wichtigem Grund ist der Auftragnehmer anzuhören.
- Die Unzuverlässigkeit eines Nachunternehmers kann einen Ausschluss nach dem MiLoG nicht rechtfertigen.
- Die Ausschlussmöglichkeit des § 19 MiLoG reduziert das Risiko einer Haftung des Auftraggebers und sollte daher ernst genommen werden.

5. Die neuen Vergaberichtlinien

Rechtsanwalt Dr. Thomas Brach, DAMM & MANN, Hamburg

- Für die Beschaffung von Post- und Briefdienstleistungen gilt das Regime der Art. 74 ff. VRL nur dann, wenn die zu beschaffende Leistung ausschließlich in der Anlage XIV genannte Leistungen umfasst. Dies ist z.B. nicht der Fall, wenn auch Leistungen nach CPV-Code 64121100-1 „Postzustellung“ beauftragt werden sollen.
- Im Anwendungsbereich der neuen Richtlinien wird das Beschaffungselement verstärkt.
- Eine Auslegung des geltenden Rechts im Licht der neuen Richtlinien wird in der Rechtsprechung teilweise angenommen.
- Die Losaufteilung wird in das Belieben der Auftraggeber gestellt, es besteht aber bei unterlassener Losaufteilung eine Begründungspflicht.
- Für erkannten Verstößen wird eine klare 10-Tages-Frist eingeführt, vgl. § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB-E.